



Urheberrecht: Was darf ich in der Online-Lehre?

Ein Praxisleitfaden für Dozierende

Die Urheberrechtsproblematik im E-Learning

Wenn Sie Lernmaterialien in Moodle oder anderen Lernmanagementsystemen oder auch auf offenen Plattformen wie Ihren Webseiten, iTunes U oder YouTube bereitstellen, müssen Sie die entsprechenden Rahmenbedingungen des Urheberrechts einhalten. Grundsätzlich dürfen Sie urheberrechtlich geschütztes Material nur unter folgenden Bedingungen verwenden:

- Mit einer Zustimmung (Lizenz) des Rechteinhabers, i.d.R. der Verlage.
- Als gekennzeichnetes Zitat nach §51 UrhG.
- Unter Berufung auf §52a UrhG, der Ausnahmen für Lehr-Lernkontexte regelt.

Ein aktuelles Urteil des BGH konkretisiert die Bestimmungen des §52a UrhG und beeinflusst, wie Sie Fremdmaterialien im E-Learning nutzen dürfen.



Welche Materialien sind betroffen?

- Ihre Vortragsfolien und Skripte, die Sie online zur Verfügung stellen, sofern Sie Abbildungen o.ä. aus (Lehr-) Büchern, Zeitschriften oder sonstigen Quellen (z.B. aus dem Internet) enthalten.
- Vorlesungsaufzeichnungen, wenn Sie in der Veranstaltung Abbildungen, Videos o.ä. verwendet haben und diese Materialien auf der Aufzeichnungen zu sehen sind.
- Urheberrechtlich geschütztes Material, z.B. Texte, Filme, Animationen usw., die Sie Ihren Studierenden zur Vor- und Nachbereitung oder Vertiefung zur Verfügung stellen.

Sie haben eine Lizenz: Prima!

Wenn Sie eine Lizenz, also eine Zustimmung des Inhabers der Nutzungsrechte haben, die Art und Umfang der Nutzung vollständig abdeckt, sind Sie auf der sicheren Seite! Eine Lizenz zur Nutzung der Materialien erhalten Sie beim Rechteinhaber, das ist in der Regel ein Verlag. Die Verlage sind vom Gesetzgeber angehalten, Lizenzen für die Nutzung von Materialien zu Lehrzwecken zu angemessenen Preisen und so anzubieten, dass Sie als Dozent/in diese Lizenz ohne großen Aufwand auffinden können.



Korrektes Zitieren

Auch wenn Zitate im wissenschaftlichen Kontext zum Alltag gehören, gibt es doch immer wieder Unsicherheiten, ob es sich bei der Verwendung von Bildern oder Abbildungen im Lehrkontext um ein Zitat handelt. In jedem Fall müssen Sie die Grenzen der Zitierfreiheit beachten.

Ein Zitat ist nur gestattet,

- wenn der Zweck das Zitat und den Umfang des Zitats rechtfertigt,
- wenn das fremde Werk bzw. der fremde Werkteil nicht verändert wird
- und wenn die Quelle korrekt angegeben wird.

Ausführliche Informationen zu den Freiheiten und Grenzen des Zitatrechts finden Sie in einer Handreichung des Dezerernats I: www.uni-ulm.de/richtig-zitieren

Was gibt es beim Zitieren von Bildern und Abbildungen zu beachten?

Verlassen Sie sich in der Verwendung von Bildern nur in Ausnahmefällen auf die Zitierfreiheit!

So prüfen Sie ob das Bild zitiert werden darf:

- Dient das Bildzitat der Erläuterung des Inhalts meines eigenen Werkes und findet dabei eine kritische Auseinandersetzung statt?
- Ist exakt dieses Bild notwendig, um den Zitatzzweck zu erfüllen? (Beliebigkeit)
- Bleibt meine durch das Bild ergänzte These bestehen, auch wenn ich das Bildzitat weglasse?

Nur wenn Sie alle drei Fragen mit Ja beantworten können, sind Sie berechtigt, das entsprechende Bild zu zitieren. Falls nicht: Holen Sie bitte die notwendigen Nutzungsrechte ein, ggf. auch durch Kauf einer Lizenz.

§52a UrhG: Wann darf ich Material ohne Lizenz nutzen?

Zu Lehrzwecken ermöglicht §52a UrhG die Verwendung urheberrechtlich geschützten Materials ohne eine Lizenz einzuholen. Die wichtigste Bedingung hierfür ist, dass Sie die vom Gesetzgeber geforderte Gebotenheit erfüllen. Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass eine Zugänglichmachung von geschütztem Material ohne Einholung einer Lizenz nur dann geboten ist, wenn kein angemessenes Angebot von Seiten der Rechteinhaber (i.d.R. Verlage) besteht.

Für Dozierende bedeutet das: Sie müssen, bevor Sie urheberrechtlich geschütztes Material online bereitstellen (auch als Teil Ihrer Folien im abgegrenzten Kursbereich auf der Lernplattform!), zunächst prüfen, ob dieses Material zu angemessenen Konditionen angeboten wird (hierzu berät Sie das kiz). Falls ja, dürfen Sie sich nicht auf §52a UrhG berufen!

Prüfen Sie auch Material, das Sie bereits veröffentlicht haben. Auch für dieses gilt, dass Sie ermitteln müssen, ob es ein Lizenzangebot gibt. Ggf. müssen Sie bereits veröffentlichtes Material wieder entfernen.

Gibt es keine entsprechenden Lizenzen, gilt §52a UrhG zudem nur unter folgenden Bedingungen:

- Sie verwenden Werke geringen Umfangs (bis max. drei Din A5-Seiten) oder max. 12% des Gesamtwerks und nicht mehr als 100 Seiten.
- Das Material muss zur Veranschaulichung oder zur Ergänzung von Lehrzwecken dienen.
- Nur ein abgegrenzter Kreis von Personen hat Zugriff auf das Material, z.B. in einem passwortgeschützten Kursbereich in Moodle.

Auch nach §52a UrhG freigegebenes Material muss korrekt zitiert werden!

Nach dem Ende ihrer Lehrveranstaltung müssen Sie dafür Sorge tragen, dass das Material wieder entfernt wird!

Sie möchten sich noch genauer informieren?

Das Team des Zentrums für E-Learning (ZEL) hat hier weitere Informationen für Sie zusammengestellt:

www.uni-ulm.de/elearningrecht

Für alle Fragen rund um die Online-Lehre an der Universität Ulm sind wir Ihr Ansprechpartner:

Zentrum für E-Learning
Tel.: +49 (0)731 50-31166
E-Mail: zel@uni-ulm.de
www.uni-ulm.de/elearning



Beratung zu Urheberrecht & Lizenzen:

Kommunikations- und Informationszentrum (kiz)
Wissenschaftliche Informationsdienste
Tel.: +49 (0)731 50-31485
Email: helpdesk@uni-ulm.de
<http://www.uni-ulm.de/urheberrecht>

